

Kostenübernahme durch Krankenkassen

Inkontinenz-Tag Zürich
Martin Künzler, Publicare AG



Inhalt des Referates:

- Einleitung zur MiGeL
- Geltungsbereich der MiGeL
- Vergütungsregelung
- Was bedeutet dies im Alltag
- Geburtsgebrechen
- Unterschied bei Unfall UVG
- Kosten; Franchise und Selbstbehalt
- Fragen

Krankenversicherung

Soziale
Krankenversicherung
KVG

Grundversicherung
politischer
Leistungskatalog

Private
Krankenversicherung
VVG

Zusatzversicherung
vertraglicher
Leistungskatalog



Rechtsgrundlage

- Grundlage ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).
- Nähere Ausführungen finden sich in der Verordnung (KVV) über Krankenversicherung
- Bestandteil daraus ist die Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, welche auch die MiGeL im Anhang 2 beinhaltet

Geltungsbereich MiGeL: Artikel 25 KVG



Art. 25: Allgemeine Leistungen bei Krankheit

- Die OKP übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.
- Diese Leistungen umfassen.....
 - b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;

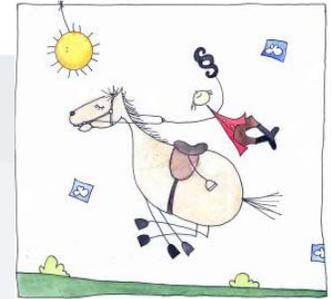
Geltungsbereich MiGeL: Artikel 32 Absatz 1 KVG



Art. 32 Voraussetzungen

Die Leistungen nach den Artikeln 25-31 müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Wirtschaftlichkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

Geltungsbereich MiGeL: Artikel 33 Bst. e KVV



Art. 33 Allgemeine Leistungen

Das Departement bezeichnet nach Anhören der zuständigen Kommission:

e. Die von der OKP zu übernehmenden Mittel und Gegenstände nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 des Gesetzes; es setzt Höchstbeträge für ihre Vergütung fest;

Geltungsbereich MiGeL:



- Die MiGeL enthält grundsätzlich nur Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten direkt oder allenfalls unter Beizug von nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Personen angebracht und/oder verwendet werden können (Art. 20 KLV)
- Die MiGeL ist eine Positiv-Liste und erklärt, welche Hilfsmittel übernommen werden müssen

Geltungsbereich MiGeL: KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

6. Kapitel: Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen

Art. 20⁹⁷ Grundsatz

Die Versicherung leistet eine Vergütung an Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder der Untersuchung im Sinne einer Überwachung der Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, die auf ärztliche Anordnung von einer Abgabestelle nach Artikel 55 KVV abgegeben werden und von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden.



Geltungsbereich MiGeL(Ausschluss):

Nicht in der MiGeL enthalten sind demgegenüber andere
Medizinalprodukte wie beispielsweise Implantate.
Deren Vergütung ist in den Tarifverträgen der
entsprechenden Leistungserbringer geregelt.

Geltungsbereich MiGeL

Unterschiedliche Vergütung von Mitteln und Gegenständen, die

- versicherte Personen selbst anwenden,

→ **MiGeL**

- die ein Leistungserbringer im Rahmen seiner Tätigkeit anwendet.

→ **Tarifvertrag**

Geltungsbereich MiGeL

- Liste der im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Pflichtleistung zu vergütende Mittel und Gegenstände (Fassung vom 1. Januar 2010)

Kapitel 15. Inkontinenzhilfen



Hauptbereiche Kapitel 15.

- Aufsaugende Inkontinenzprodukte jeglicher Art

15.01.01.00.1	L	Material für mittlere Inkontinenz Limitation: Nur bei durch Krankheit oder Unfall bedingter Inkontinenz wie z. B. Multipler Sklerose, Querschnittlähmung, cerebraler Lähmung, Morbus Parkinson, Demenz. Urinalkondome werden hier sep. abgerechnet!	pro Jahr (pro rata)	900.00
15.01.02.00.1	L	Material für schwere Inkontinenz (inkl. Urinalkondome)	pro Jahr (pro rata)	1'350.00
15.01.03.00.1	L	Material für totale Inkontinenz (inkl. Urinalkondome)	pro Jahr (pro rata)	2'700.00



Leichte Inkontinenz: Urinverlust < 100 ml/4 h

Stressinkontinenz. Urinverlust in kleinen Mengen bei bestimmten Belastungssituationen wie Niesen, Husten, Lachen, Sport.

Die "leichte Inkontinenz" (Definition siehe oben) stellt keine Krankheit im Sinne des KVG dar. Slipeinlagen fallen nicht in die Kategorie der Inkontinenzmittel und sind deshalb nicht in der MiGeL aufgeführt.

Mittlere Inkontinenz: Urinverlust 100–200 ml/4h

Dranginkontinenz, gemischte Inkontinenz. Abgang von mittleren bis grösseren Urinmengen in unregelmässigen Abständen bei Belastungen und starkem Harndrang mit nicht mehr beherrschbarem Urinabgang.

Schwere Inkontinenz: Urinverlust > 200 ml/4h

Dranginkontinenz, Reflexinkontinenz (neurogen, pathologischer spinaler Reflex, ohne Gefühl für Harndrang). Plötzliche, vollständige Blasenentleerung mit grossen Urinmengen.

Totale Inkontinenz: Unkontrollierter, dauernder Urin- und Stuhlabgang.

MiGeL - Erläuterungen

Inkontinenz-Einlagen

Technische Hinweise:

Saugfähiges, flüssigkeitsspeicherndes Material als Saugpolster. Rücknässe-
schutz/Wiesschicht auf der Innenseite. Flüssigkeitsundurchlässige Aussenschicht.
Auslaufschutz an allen Rändern. Umlaufende randmässige Verbindung von Innen-
und Aussenschicht. Hautfreundliche Materialien.

Hauptbereiche Kapitel 15.

15.10	Einmalblasenkatheter			
15.10.01	Einmalblasenkatheter ohne Gleitmittel/ohne Beutel			
15.10.01.00.1	mit Nelaton- oder Tiemannspitze	1 Stück	0.80	1.1.2005
15.10.01.01.1	mit flexibler Spitze	1 Stück	2.25	1.1.2005
15.10.02	Einmalblasenkatheter mit Gleitmittel, ohne Beutel			
15.10.02.00.1	mit Nelaton- oder Tiemannspitze	1 Stück	4.50	1.1.2005
15.10.02.01.1	L Ready to use, mit Nelaton- oder Tiemannspitze Limitation: bei erhöhter Infektionsgefahr	1 Stück	6.75	1.1.2005
15.10.03	L Einmalblasenkatheter mit Gleitmittel, mit Beutel Limitation: bei erhöhter Infektionsgefahr			
15.10.03.00.1	L Ready to use Kit und Set, mit Nelaton- oder Tiemannspitze	1 Stück	8.30	1.1.2005
15.10.03.01.1	L Ready to use mit Infektionsschutzhülse, mit Nelaton- oder Tiemannspitze	1 Stück	9.90	1.1.2005

Die HVB der MiGeL entsprechen in der Regel einem Durchschnittspreis der auf dem Markt erhältlichen zweckmässigen Produkte. Der Preis im Ausland ist bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung auch zu beachten.

Der versicherten Person ist es frei gestellt, ein spezifisches geeignetes Produkt im Rahmen dieses HVB auszuwählen, wobei ein allfälliger Mehrbetrag (Art. 24 Abs. 2 KLV) zu Lasten der versicherten Person geht. Mittel und Gegenstände sind deshalb nicht im Tarifschutz eingeschlossen (Art. 44 Abs. 1 KVG).

Pflichtleistungen aufgrund eines Rezeptes?



Dauerrezept Inkontinenz

Rezeptierende Stelle:

Stempel/ Unterschrift:

S. Santiago

Datum:

21.04.2010

Gültigkeit bei Krankheit: 12 Monate

Personalien:

Name: MÜLLER Vorname: PETRA
 Strasse/Nr.: MÜLLERSTRASSE 20
 PLZ: 8004 Ort: ZÜRICH
 Telefon: 044 333 777 Geburtsdatum: 20.08.1965

Krankenkasse:

Krankenkasse: HELSANA Ort: OLTEN
 Versicherungs-Nr.: 43290872-4

KLV/MiGeL Kapitel 15.

Krankheit
 Unfall

mittlere Inkontinenz
 schwere Inkontinenz
 totale Inkontinenz
 SK (intermittierender Selbstkatheterismus)
 erhöhte Infektionsgefahr

IV Verfügungs-Nr.:

Artikel-Nr.	Produkte 1. Lieferung	Menge 1. Lieferung
LO416A460	LoFric Senze CH 14	100
SCH121910	Ockinsept Desinf. 250ml	1 Fl.
SCH126505	Disinfectant perle gel 150ml	1 Fl.
IVE215050	Redist Rundtupfer 3	100

Bemerkungen:

Lieferant: Publicare AG
 Täfernstrasse 20 | 5405 Dättwil
 Telefon 056 484 10 00 | Telefax 056 484 10 05
 Konkordats-Nr. A7535.19

Die Kapitel beziehen sich auf die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

© by Publicare AG

Pflichtleistung



Steriler Einwegkatheter



Octenisept Desinfektion



Händedesinfektion



Rundtupfer

Erhöhte Infektionsgefahr!?

Muss zwingend angegeben werden.
Andernfalls müsste die KK die Vergütung der „ready to use“-Katheter ablehnen. Allerdings stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit; wann besteht beim ISK eine erhöhte Infektionsgefahr?



LORIENT-GALERIE NR. 3

DER DENKER

Pflichtleistung

■ steriler Einwegkatheter	6.75 max./Stück
■ Octenisept (10ml / Durchführung)	0.27
■ Händedesinfektion (3ml / Durchführung)	0.14
■ Rundtupfer (3 Stück steril)	0.84
Total	8.00

} *



- * Keine Pflichtleistungen aus der OKP! Octenisept ist nicht auf SL-Liste und wird deshalb als Swissmedic-registriertes Produkt nur via Zusatzversicherung vergütet (variabel) / Händedesinfektion dito
- * Rundtupfer nicht MiGeL-gelistet, jedoch meist vergütet in Anlehnung an Gazekompressen steril, MiGeL 34.01.03...(!)

Geburtsgebrechen



- Ist der Kausalzusammenhang zwischen benötigten Hilfsmitteln und des bestehenden Geburtsgebrechens gegeben, so kommt die Invalidenversicherung bis zum 20. Lebensjahr für die Kosten auf. Ab dem 21. Lebensjahr werden die Leistungen durch die KK via OKP übernommen, was häufig zu einer Leistungseinschränkung führt.
- Auch da gilt an und für sich der Grundsatz, der Patient darf abschliessend nicht schlechter versorgt sein als zuvor.

Unfallversicherung



- Besteht wiederum ein Kausalzusammenhang der benötigten Hilfsmittel zu den direkten Unfallfolgen, hat die Unfallversicherung die Leistungen zu übernehmen. Auch hier gilt WZW: wirksam, zweckvoll, wirtschaftlich!

BU/NBU-Versicherungen: bis anhin tendenziell grosszügige Auslegung der Leistungen

Standard Unvallversicherung bei KK:

Versicherungsleistungen decken sich mit den Leistungen aus der OKP

Beispiel: Student, Hausfrau

Selbstbehalt / Franchise

Die gesetzliche Mindestfranchise für Versicherte ab 18 Jahren beträgt CHF 300.– pro Kalenderjahr. Bei einem Selbstbehalt von maximal CHF 700.– beläuft sich der Höchstbetrag pro Kalenderjahr auf maximal CHF 1000.–. Sie können Ihre Franchise freiwillig bis auf maximal CHF 2500.– erhöhen. Die Übernahme einer höheren Franchise wird mit einem Rabatt auf die Prämie belohnt.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!